

Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

für die kgl. Amtshauptmannschaft zu Meißen, das kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff.

Erscheint wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags. — Abonnementpreis vierteljährlich 1 Mark. Einzelne Nummern 10 Pfg. — Inserate werden Montag

Nr. 86.

Dienstag, den 27. October

1885.

Kommenden Freitag, den 30. October d. J., Vormittags 10 Uhr, gelangen im kgl. Amtsgerichte allhier 1 Kommode mit Glaschrank, 1 Sopha, 1 runder Tisch, 1 Küchenschrank, 1 Kleiderschrank und 1 Wasserständer gegen sofortige Baarzahlung zur Versteigerung. **Mattbes**, Gerichtsvollzieher.

Stadt Wilsdruff betreffend.

Alle im obengenannten Stadtbezirke aufhättlichen Reservisten der Jahresklassen 1878 bis mit 1885 und alle Dispositionsurlauber erhalten Befehl, zu der

Sonnabend, den 14. November 1885,

Nachmittags $\frac{1}{2}$ 2 Uhr,

am **Gasthaus zum weißen Adler in Wilsdruff** stattfindenden Kontrollversammlung zu erscheinen.

Die Militärpapiere sind mitzubringen.

Schirme und Stöcke dürfen zur Kontrollversammlung selbst nicht mitgebracht werden.

Nichterscheinen wird bestraft.

Königliches Landwehr-Bezirks-Kommando Meißen.

Bekanntmachung.

Hauptübung der städtischen und freiwilligen Feuerwehrr.

Nächsten Sonntag, den 1. November, Vormittags 11 Uhr, soll auf der hiesigen Schießwiese eine der im § 51 des hiesigen Feuerlösch-Regulativs vorgeschriebenen Hauptübungen der Feuerwehren abgehalten werden und haben sich hierzu sämmtliche Mitglieder derselben, Abtheilungsführer und Mannschaften, unter Anlegung ihrer Dienstabzeichen pp. bei Vermeidung der in § 52 des gedachten Feuerlöschregulativs angedrohten Ordnungsstrafen pünktlich einzufinden.

Die Versammlung findet an der Kirche Vormittags $\frac{1}{4}$ 11 Uhr statt.

Etwasige Entschuldigungen sind nur schriftlich bei den betreffenden Abtheilungsführern anzubringen.

Wilsdruff, am 26. October 1885.

Der Stadtrath.

Ficker, Brgmstr.

Bekanntmachung.

Das 11. Stück des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen vom Jahre 1885 enthält:
No. 45. Verordnung, die am 1. Dezember 1885 vorzunehmende Volkszählung betreffend; vom 10. September 1885.
No. 46. Bekanntmachung, Ausführungsvorschriften zu dem Reichsgesetze über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885, im Bereiche der Sächsischen Herrensverwaltung betreffend; vom 14. September 1885.
No. 47. Verordnung, die Veranstaltung einer Ergänzungswahl für die II. Kammer der Ständeversammlung betreffend; vom 2. Oktober 1885.
No. 48. Verordnung, eine Abänderung der zu Ausführung des Gesetzes über die Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier unter dem 10. September 1870 erlassenen Verordnung betreffend; vom 14. Oktober 1885.
Bedahtes Stück des Gesetz- und Verordnungsblattes liegt zur Einsicht in hiesiger Rathsexpedition aus.

Wilsdruff, am 24. October 1885.

Der Stadtgemeinderath.

Ficker, Brgmstr.

Holzversteigerung

auf

Grillenburger Forstrevier.

Im Gasthose zu Grillenburg sollen

Donnerstag, 29. October d. J.,

von Vormittags 9 Uhr an,

folgende in den Abtheilungen 8, 19, 21, 38 und 41 aufbereitete

2160 Rm. weiche Brennstöcke

einzelnen und partienweise gegen sofortige Bezahlung in kassenmäßigen Münzsorten und unter den vor Beginn der Auktion bekannt zu gebenden Bedingungen an die Meistbietenden versteigert werden.

Nähere Auskunft ertheilt die unterzeichnete Revierverwaltung.
Charandt und Grillenburg, 21. October 1885.

Königl. Forstrentamt.

Schwenke.

Königl. Revierverwaltung.

Doff.

Tagesgeschichte.

In bundesrätlichen Kreisen wird jetzt festgehalten, daß die Eröffnung des Reichstages am Donnerstag, den 19. November erfolgen soll. Wenn man annimmt, daß die einleitenden Geschäfte die ersten Tage ausfüllen, so möchte also die eigentliche Reichstagsarbeit am 23. November beginnen. Die Staatsarbeit ist bis dahin im Bundesrath sehr wohl fertig zu stellen und ebenso derjenige Theil der weiteren Arbeiten, welcher die Wiedereinbringung der in der letzten Session unerledigt gebliebenen Entwürfe betrifft. Man nimmt an, daß die Session, wenn nicht besondere Verhältnisse eintreten, bis Ostern die Arbeiten erledigt haben möchte.

Von Braunschweig aus ist jetzt zunächst an den Prinzen Albrecht nach Hannover die Anfrage gerichtet worden, ob er die auf ihn gefallene Wahl zum Regenten annehmen werde. Dann begiebt sich eine Kommission zu ihm, um ihm die Würde im Namen des Lan-

des anzutragen. Prinz Albrecht ist der Sohn des Prinzen Albrecht Vater, des vor mehreren Jahren schon verstorbenen zweiten Bruders des Kaisers. Kaiser Wilhelm ist also der Onkel des zum Regenten in Braunschweig ernannten Prinzen Albrecht, der bisher das X. Armeecorps in Hannover commandirt hat.

Man hätte hoffen sollen, daß mit der Einrichtung einer Regentschaft in Braunschweig, deren Spitze Prinz Albrecht von Preußen geworden ist, die sogenannte braunschweigische Frage nun auf längere Zeit zur Ruhe kommen würde. Dies scheint aber nicht der Fall zu sein und dieselbe alsbald wieder auf die Tagesordnung eines Theiles der Presse wieder gesetzt werden zu sollen. Zeigen sich auf der einen Seite die Ultramontanen und Welfen entrüstet über die von der Landesversammlung gefällte Entscheidung, so ist man in den Kreisen, wo unitaristische Tendenzen dominiren, nur halb befriedigt und will bereits die Bahn für weitere Schritte ebnen. Zu den Blättern, welche